

- 1 **Antragsnummer:** A6
- 2 **Antragsname:** Genehmigung der Satzung des Trägerwerks
- 3 **Antragssteller*innen:** Diözesanleitung

4

5 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

6 Der Satzung des KjG Diözesanstelle Münster e.V. vom 06.12.2020 wird hiermit in der vorliegenden
7 Form zugestimmt.

8

9 **Begründung:**

10 Der KjG Diözesanstelle Münster e.V. ist der Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbands, d.h.
11 er tritt nach außen gegenüber offiziellen Stellen wie Finanzamt, Banken, Gerichten und Verwaltung
12 als handelnde juristische Person auf. Die Diözesanleitung ist auch immer im Vorstand des
13 Trägerwerks.

14 Aufgrund einiger neuer gesetzlicher Vorgaben und Änderungen in der tatsächlichen Praxis, die nicht
15 mehr der bisherigen Satzung entsprachen, wurde die Satzung in Zusammenarbeit mit dem DA und
16 einer Steuerberaterin von Grund auf überarbeitet. Änderungen einiger Paragraphen wie die
17 Zusammensetzung des Trägerwerks und des Vereinszweck bedürfen laut der aktuellen Satzung der
18 Zustimmung der Diözesankonferenz.

19 Die beschlossene Satzung ist dem Antrag angehängt. Hier ein Überblick über die wichtigsten
20 Änderungen:

- 21
- 22 • Die Vereinszwecke wurden erweitert, sodass sie der tatsächlichen Arbeit der KjG besser
23 entsprechen und uns mehr steuerliche Möglichkeiten gegenüber dem Finanzamt bietet
 - 24 • Bisher waren alle Mitglieder des DA automatisch auch Mitglieder im Trägerwerk. Laut der
25 neuen Satzung wählt der DA die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Das hat zur Folge,
26 dass jede*r im DA selbst entscheiden kann, dort mitzuwirken, unabhängig von der
27 inhaltlichen Arbeit im DA. Außerdem können so auch Menschen im Trägerwerk mitarbeiten,
28 die nicht (mehr) regelmäßig und aktiv im DV mitwirken (z.B. Menschen mit Fachkenntnissen,
29 Ehemalige...)
 - 30 • Durch die Möglichkeit, Nicht-DA'lis ins Trägerwerk zu wählen wurde der Beirat abgeschafft.
31 Dies war ein zusätzliches Beratungsgremium aus ehemaligen KjG'ler*innen, welches jedoch
32 faktisch nicht mehr so stark genutzt wurde
 - 33 • Bisher waren alle Mitglieder der DL automatisch im Vorstand des Trägerwerks. Nur bei
34 Vakanz einzelner Stellen konnten andere Personen hinzugewählt werden. Das hat teilweise
sehr zu Verwirrungen geführt, wer eigentlich genau was unterschreiben darf. In der neuen

- 35 Satzung wurde die Zusammensetzung des Vorstands vereinfacht. Jetzt besteht dieser aus drei
36 Personen, von denen mindestens zwei aus der DL kommen müssen. Diese Personen werden
37 beim Vereinsregister eingetragen und vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften offiziell
38 nach außen und sind z.B. für Verträge unterschriftsberechtigt.
- 39 Die Satzung ist bereits mit dem Finanzamt abgesprochen und wir warten auch noch auf die
40 Genehmigung des Bistums.